

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND MIETBEDINGUNGEN 00KINI-WC-MIETSERVICE

Gemeinsame Bestimmungen für alle Verträge

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Verträge. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns Vertragsbestandteil.

Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, d.h. ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.

Preise

Unsere Preise verstehen sich immer ohne Skonti oder sonstige Nachlässe ab Liefer- oder Übertragungsstelle ausschließlich aller Nebenkosten wie Transport, Versicherung und Mehrwertsteuer.

Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist sofort, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist gerät der Kunde, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt soweit er Verbraucher ist, Zinsen in Höhe von 5% über dem Basissatz. Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, schuldet er Zinsen in Höhe von 8% über dem Basissatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel über seine Forderung vorliegt.

Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Haftung bei leicht- und mittelfahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen und i. Ü. begrenzt auf die Leistungen der für den Haftungsausfall eintretenden Versicherung, sowie für den Ersatz des vorhersehbaren Schadens. Eine Haftung für den entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Amtsgericht/Langericht am Hauptsitz unseres Unternehmens ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Gleiches gilt sinngemäß für den Erfüllungsort.

Besondere Bestimmungen für Mietverträge

Allgemeines

Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung und Wartung von transportablen Toiletten.

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage des Lagerausgangs und endet mit dem Eingangstag.

Beide Tage gelten als volle Miettage.

Der Zufahrtsweg zum Aufstellort muss befestigt und für Schwer- und Großfahrzeuge befahrbar sein. Ist dies nicht gewährleistet, haftet der Mieter für Transportschäden und Bergungskosten.

Die Mietobjekte werden im einwandfreien Zustand geliefert. Die Servicearbeiten werden von geschultem Personal nach Vereinbarung erledigt. Der Servicezeitpunkt wird vom Vermieter bestimmt. Der Mieter ist verpflichtet, den Zugang zu den Objekten für LKW-Fahrzeuge frei und befahrbar zu halten oder die Objekte sind dem Servicefahrzeug auf 5 Meter zuzuführen.

Das Gleiche gilt für die Abholung der Objekte.

Ist der freie Zugang nicht gewährleistet, gilt die Servicetätigkeit als ausgeführt. Eine Bestätigung der Servicetätigkeit durch den Mieter oder dessen Beauftragten erfolgt nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Beanstandungen sind unverzüglich dem Vermieter zu melden, damit schnellstmögliche Beseitigung erfolgen kann. Beanstandungen berechtigen nicht zur Mietminderung. Für stornierte Aufträge wird eine Stornogebühr in Höhe von 40% des positiven Vertragsinteresses (Gesamtumsatz der Restlaufzeit) fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens bzw. des Nichtbestehens eines Schadens unbenommen.

Schadenshaftung

Der Mieter haftet bei Verlust oder Beschädigung der Objekte bis zum vollständigen Wiederbeschaffungsneuwert. Der Verlust oder die Beschädigung sind dem Vermieter unverzüglich zu melden und es ist vom Mieter Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Für die durch missbräuchliche Benutzung der Sanitäranlagen entstehenden Kosten (z.B. durch Einbringen von Chemikalien, Altöl, Beton, Müll etc.) haftet der Mieter. Bedarf die Aufstellung einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der Mieter. Für die Einhaltung der Verkehrssicherheitspflicht ist der Mieter verantwortlich. Bei Rückgabe von verschmutzten oder beschädigten Mietobjekten berechnen wir Reparatur und Reinigungskosten. Der Mieter haftet für Sachschäden unberührt davon, wodurch der Schadensfall verursacht wurde. Haftpflichtansprüche von Dritten aus der Benutzung des Objektes gehen zu Lasten des Mieters.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringen Schadens bzw. des Nichtbestehens eines Schadens unbenommen.

Bußgeld bei widerrechtlich abgestellten Sanitäranlagen in München

Wir weisen Sie als Mieter darauf hin, dass das Kreisverwaltungsreferat München ein Bußgeld i. H. v. ca. 20,00 € pro Tag und Kabine verhängt, wenn sich unsere sanitären Anlagen auf öffentlichem Grund der Stadt München befinden. Eine Genehmigung seitens der Stadt München ist nicht erhältlich. Sollten unsere sanitären Anlagen in genehmigten Halteverbots-Zonen platziert sein, wird auch in diesem Fall eine Strafzahlung fällig. Wenn uns aufgrund einer falschen Standortwahl Gebühren oder Kosten entstehen, berechnen wir diese samt Folgekosten an unseren Mieter/Auftraggeber in voller Höhe weiter.

Zahlungsbedingungen

Als Mindestmietzeit gilt für Bautoiletten, wenn nicht anders vereinbart, ein Zeitraum von 4 Kalenderwochen.

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung Kalender-Wochen-Weise, alle vier Kalenderwochen. Für jede angefangene Woche wird der volle Wochenmietpreis berechnet.

Bleibt der Mieter trotz Mahnung mit der Zahlung mehr als 10 Tage in Verzug, kann der Vermieter das Objekt abholen und damit das Mietverhältnis beenden.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Mieter zahlungsunfähig wird, er Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Ist der Mietpreis bei Anlieferung nicht bezahlt, kann der Vermieter die Auslieferung des Mietobjektes verweigern. Im Falle der Zahlung bei Auslieferung gilt ausschließlich Barzahlung als vereinbart.

Eventuelle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.